

Flims Trin Energie

Anhang C zu den Werkvorschriften TAB

Zusätzliche Bedingungen im Netz der Flims Trin Energie AG als Ergänzung zu den Technischen Anschlussbedingungen Deutschschweiz

- 4.12 Anschlussüberstromunterbrecher, die in Schaltgerätekombinationen eingebaut werden, müssen mindestens der NH-Sicherung DIN Gr. 1 entsprechen.
- 4.15 Die Lage des Anschlussüberstromunterbrechers im oder am Gebäude kann vom Bauherrn in Absprache mit dem Verteilnetzbetreiber gewählt werden. Die Einführung in das Gebäude muss bauseits gegen Wasser- und Gaseintritt abgedichtet werden.
- 6.17 Bei allen neuen Gebäuden und bei neuen Schaltgerätekombinationen in bestehenden Gebäuden muss für die Zählerfernauslesung die nötige Verdrahtung und Infrastruktur vorgesehen werden. Die Verdrahtung der Messeinrichtung mit Zählerfernauslesung muss gemäss Schema Nr. C 6.7/1/1 (Direktanschluss Haushaltszähler) oder gemäss Schema Nr. A 6.7/2/1 (Messwandleranschluss 4 Quadranten-Lastgangzähler) ausgeführt werden.
- 6.22 Der Zugang zu der Messeinrichtung muss auf Verlangen der FE mit dem Einbau eines Schlüsseltresors gewährleistet werden. Die Kosten für Lieferung und Einbau gehen zu Lasten des Bauherrn.

Schlüsselrohr für Halbzylinder Art. Nr. 30236

(Paul Hug, Schlüsseldepos, Hubstrasse 50, 9500 Wil,
Tel. 071 912 12 70 / Fax 071 912 12 71).



- 8.18 Wärmepumpen, Einzel- und Blockspeicher sowie alle Direktheizungen wie Rinnenheizungen, Rohrbegleitheizungen, Bodenheizungen, Zusatzheizungen usw. sind über die Spitzensperrung anzuschliessen. Der vom Verteilnetzbetreiber angesteuerte Schütz muss mit Öffnerkontakten ausgestattet sein. Für Wärmepumpen, Speicherheizungen sowie für Direktheizungen sind separate Steuerleiter zu verdrahten.

Apparate und Motoren mit Leistungen > 20kW müssen auf Verlangen des Netzbetreibers ebenfalls über die Spitzensperrung angeschlossen werden.

- 8.232 Dem Anschlussgesuch für Elektroheizungen ist eine Kopie der Baubewilligung beizulegen, auf welcher ersichtlich ist, dass das Bauamt der Gemeinde die Elektroheizung genehmigt hat.
- 8.24 Dem Anschlussgesuch für Wassererwärmer ist eine Kopie der Baubewilligung beizulegen, auf welcher ersichtlich ist, dass das Bauamt der Gemeinde den Wassererwärmer genehmigt hat.
- 8.242 Die Aufheizzeit für Wassererwärmer bis 500 Liter beträgt 4 Stunden. Grössere Wassererwärmer werden vom Verteilnetzbetreiber individuell festgelegt. Bivalent betriebene Wassererwärmer werden vom 1. Dezember - 30. April gesperrt.
- 8.244 Die Tagesfreigabe für Wassererwärmer muss vom Netzbetreiber vorgängig bewilligt werden. Es dürfen nur Schaltgeräte eingesetzt werden, die automatisch in den Nachtauf-lademodus zurück schalten. Handschalter für die Tagesnachladung werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Die Tagesnachladung muss gemäss Schema Nr. A 8.244 verdrahtet werden.
- 10.112 Vor Inbetriebnahme einer Energieerzeugungsanlage muss der Anlagenbesitzer mit dem Verteilnetzbetreiber die Anschlussdetails in einem separaten Vertrag regeln. Die Erstellung einer EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz muss nach Schema Nr. A 10.1/1 oder Nr. A 10.1/2 ausgeführt werden.

Dieser Anhang zu den Werkvorschriften (TAB) tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.